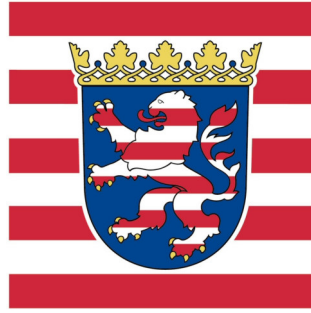


HESSEN



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt

Verfahrensbuch

für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Dezernat 41.1
- Grundwasserschutz, Wasserversorgung -

Vorwort

In der Öffentlichkeit wird seit jeher über Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung diskutiert. Angesichts ihrer tragenden Rolle bei der Abwicklung von zum Teil sehr komplexen Zulassungs- und Festsetzungsverfahren sind auch die Regierungspräsidien Gegenstand dieser Diskussion.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Debatte zum Anlass genommen, Möglichkeiten zur Optimierung der betreuten Verfahren auszuloten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums haben - unterstützt von Unternehmensberatern - den Ablauf zahlreicher Zulassungs- und Festsetzungsverfahren etwa aus den Bereichen Wirtschaft und Verkehr, Forsten und Naturschutz analysiert und dabei u. a. festgestellt, dass viele Antragsteller/Bürger über den Gang der Verfahren nur unzureichend informiert sind. Die durch diesen Umstand verursachten Verzögerungen - z.B. durch Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen - sind vermeidbar.

Mit dem Ihnen überreichten Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des von Ihnen initiierten Verfahrens zu unterrichten. Darüber hinaus stellen wir Ihnen in diesem Buch das Zeitmanagement für das von Ihnen beantragte Verfahren vor. Wir wollen Sie über den zu erwartenden zeitlichen Ablauf Ihres Verfahrens informieren. Ferner wollen wir in Zukunft systematisch erfassen, wie Sie unsere Leistung bei der Betreuung Ihrer Anliegen beurteilen. Sinn und Zweck dieser Maßnahme und unsere Vorgehensweise erörtern wir in dieser Broschüre. Schließlich erfahren Sie die Namen der für Ihr Verfahren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Behörde wie ein Regierungspräsidium kann sich durchaus als Dienstleistungsunternehmen verstehen, die Antragsteller als Kunden betrachten. In diesem Sinne möchten wir Sie zukünftig auch unter Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente betreuen. Unser Beitrag zur Diskussion der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung ist also ein sehr praktischer, den wir nicht als abschließend verstanden wissen wollen. Ihre Kritik, Anregungen und Hinweise sind uns Hilfe und Herausforderung zugleich, um auf dem beschriebenen Weg fortzufahren.

Inhaltsübersicht

1. DAS VERFAHREN ZUR FESTSETZUNG VON WASSERSCHUTZGEBIETEN	4
1.1 SINN UND ZWECK DES VERFAHRENS.....	4
1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	5
2. DER VERFAHRENSABLAUF.....	6
2.1 STATION 0 - GRUNDLAGENERFASSUNG	7
2.2 STATION 1 - GRUNDLAGENERSTELLUNG.....	10
2.3 STATION 2 - ENTWURFSVERFAHREN	14
2.4 STATION 3 - ERLASS DER RECHTSVERORDNUNG.....	16
2.5 ZEITLICHER VERFAHRENSABLAUF	17
3. ZEITMANAGEMENT/VERFAHRENSKONTO	18
4. UNSER ANLIEGEN: KUNDENZUFRIEDENHEIT.....	19
5. ANSPRECHPARTNER BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN, ABTEILUNG UMWELT	20
6. ANLAGE.....	21

1. Das Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

1.1 Sinn und Zweck des Verfahrens

Wasser ist unser wertvollstes Lebensmittel, denn ohne Wasser ist ein Leben auf unserer Erde nicht möglich. Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichenden Mengen hochwertigen Wassers ist eine wichtige Maßnahme der Daseinsfürsorge und bedarf des Schutzes aller.

Die Qualität des zur Trinkwassergewinnung nutzbaren Wassers, unabhängig davon, ob es aus Brunnen oder Quellen (Grundwasser) oder aber aus Oberflächenwasser (z. B. Stauseen) stammt, muss durch

- umweltverträgliche Produktion,
- ökologische Landwirtschaft und
- Beschränkungen der privaten Nutzungen

in den Einzugsgebieten der Trinkwassergewinnungsanlagen gesichert werden. Seine Quantität muss durch eine Verringerung der Bodenversiegelung bewahrt und gegebenenfalls durch spezielle Maßnahmen erhöht werden.

Die überwiegende Menge (ca. 95 %) des benötigten Trinkwassers wird in Hessen aus Grundwasservorkommen gedeckt.

Der Grundwasserschutz ist daher für die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung besonders wichtig.

Neben den allgemeinen Vorschriften und Regeln der Gewässerbenutzungen und des Gewässerschutzes hat die **Festsetzung von Wasserschutzgebieten** eine besondere Bedeutung.

Mit den in der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung festgelegten

- Ge- und Verboten sowie
- Handlungs- und Duldungspflichten

als Instrumente des vorbeugenden Grundwasserschutzes wird dieser hervorragenden Bedeutung Rechnung getragen.

Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes stellt eine vorbeugende Maßnahme zur Sicherung der für die Allgemeinheit vordringlichen Trinkwasserversorgung dar.

In dem durch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes betroffenen Gebiet, dominiert die Sicherung des Trinkwassers alle anderen Nutzungen, bis hin zu deren völligem Verbot, sofern dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten finden sich in

- **§§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-).**

und

- **§§ 13 und 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG)**

Wasserschutzgebiete werden nach § 51 WHG durch **Rechtsverordnung** festgesetzt. Die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes kann gemäß § 51 WHG nur erfolgen, wenn dies zum Wohle der Allgemeinheit geschieht. Eines der in § 51 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 formulierten Kriterien reicht zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes aus.

Das Verfahren zum Erlass einer Wasserschutzgebietsverordnung richtet sich nach § 13 HWG.

In der Wasserschutzgebietsverordnung werden in dem Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage Maßnahmen festgeschrieben, die zur Erreichung des Schutzes und damit zur Erhaltung des Trinkwassers notwendig sind.

Das Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes endet mit dem Erlass einer Rechtsverordnung, die nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft tritt.

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist nach § 76 HWG das Regierungspräsidium als Obere Wasserbehörde.

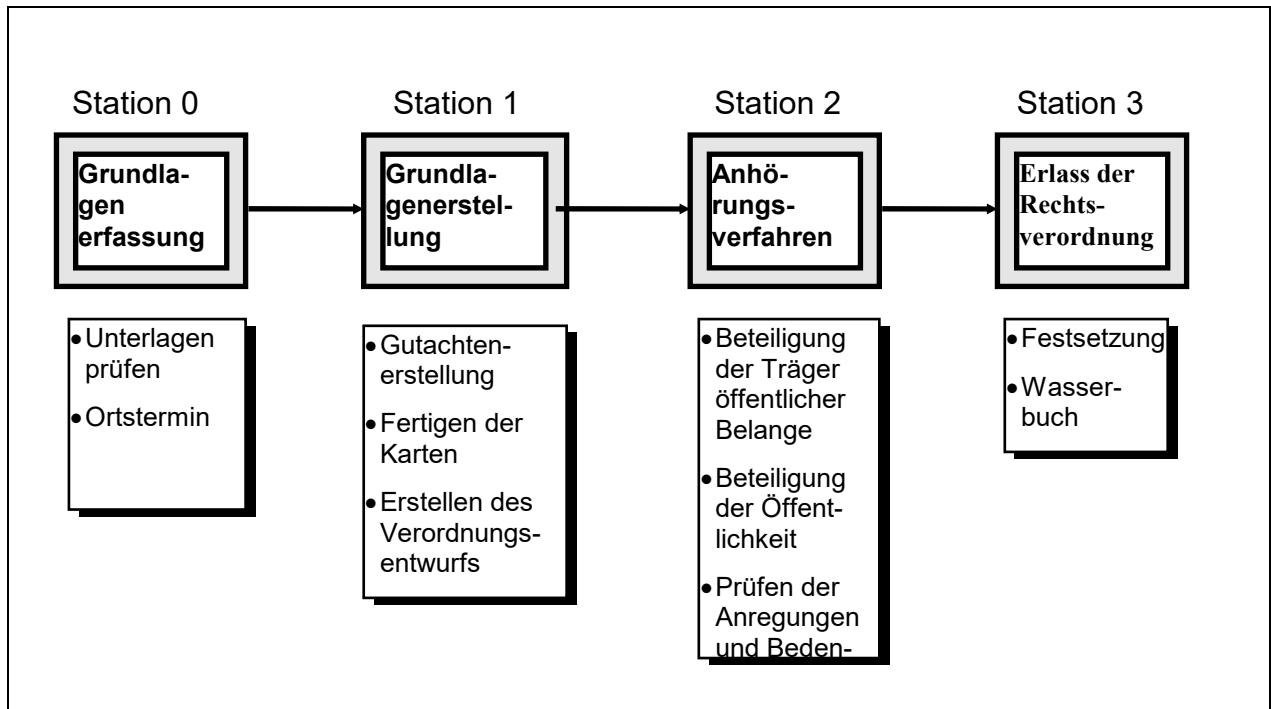
Konkret ist das

Dezernat 41.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung

verfahrensführendes Dezernat.

2. Der Verfahrensablauf

Zum besseren Überblick ist der Verfahrensablauf in dem folgenden Schaubild dargestellt:



Die einzelnen Stationen werden im Folgenden näher erläutert.

Station 0 in Ziffer 2.1

Station 1 in Ziffer 2.2

Station 2 in Ziffer 2.3

Station 3 in Ziffer 2.4

2.1 Station 0 - Grundlagenerfassung

Wasserschutzgebiete werden vom Regierungspräsidium - Obere Wasserbehörde - durch Rechtsverordnung festgesetzt.

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung haben dazu beizutragen, das Wasser ihrer Wassergewinnungsanlagen vor Verunreinigung zu schützen.

Es obliegt ihnen, dem Regierungspräsidium mit einer Anregung zur Wasserschutzgebietsfestsetzung oder -änderung die hierfür notwendigen fachlichen Unterlagen vorzulegen, wenn ein Wasserschutzgebiet noch nicht festgesetzt ist oder ein vorhandenes nicht den hinreichenden Gewässerschutz gewährleistet. Kommt der Wasserversorger der Verpflichtung zur Vorlage der benötigten Unterlagen nicht nach, so kann die Obere Wasserbehörde diese auf Kosten des Wasserversorgers erstellen bzw. erstellen lassen.

Die Obere Wasserbehörde hat darauf hinzuwirken, dass die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlichen Wasserschutzgebiete zügig festgesetzt und die hierfür benötigten fachlichen Unterlagen vorgelegt werden. Die Obere Wasserbehörde befindet über die Erforderlichkeit einer Wasserschutzgebietsfestsetzung und legt fest, wo sie mit besonderer Priorität vorzunehmen ist.

Anregung durch den Träger der Wasserversorgung

Vom Wasserversorger sind **folgenden Unterlagen**, die grundsätzlich **5-fach** vorzulegen sind, beim verfahrensführenden Dezernat 41.1 einzureichen:

- a) Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Anlage(n) einschließlich der zugehörigen Grundwassermessstelle(n);
- b) topographische Karte i. M. 1 : 25.000 mit Eintragung der der Wasserversorgung dienenden Anlagen im Umkreis von mindestens 500m;
- c) unbeglaubigte Abzeichnung aus dem Katasterkartenwerk (Kartenauszüge), in der die vorhandene(n) Wassergewinnungsanlage(n) mit lage- und höhenmäßiger Einmessung eingetragen sein muss/müssen;
- d) die erforderlichen Schichtenverzeichnisse sowie die Bestandszeichnungen (Ausbauzeichnungen von Brunnen, Stollen oder Quelfassungen);
- e) Angabe der regelmäßigen Betriebsaufzeichnungen der letzten 5 Jahre (z.B. Grundwasserspiegelmessungen, Förderraten) sowie Pumpversuchsergebnisse bzw. bei Quellen, Ergebnisse der Schüttungsmessungen;

eine tabellarische oder grafische Übersicht über die Ergebnisse der Rohwasseruntersuchungen der letzten fünf Jahre;

In besonderen Fällen können, abhängig vom Einzelfall, weitere Unterlagen angefordert werden. Die Anzahl der vorzulegenden Unterlagen ist vorher abzustimmen.

Soweit mit der Fertigung der Unterlagen ein sachverständiger Dritter beauftragt wird, hat der Träger der Wasserversorgung dies der Oberen Wasserbehörde mitzuteilen. Der Träger der Wasserversorgung bevollmächtigt den sachverständigen Dritten, für ihn Erklärungen von der Oberen Wasserbehörde entgegenzunehmen.

Die Antragsunterlagen werden von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dezernats 41.1 auf Vollständigkeit geprüft.

Der Wasserversorger erhält umgehend eine Bestätigung über den Eingang der Unterlagen.

Mit dieser Eingangsbestätigung wird der Wasserversorger auf die Notwendigkeit der Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens als Grundlage der Abgrenzung des Wasserschutzgebietes bzw. der einzelnen Schutzzonen hingewiesen. Dieses hydrogeologische Gutachten kann gegen Kostenerstattung durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie oder durch sachverständige Dritte erstellt werden. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie wird ggf. von der Oberen Wasserbehörde beauftragt. Hierzu ist dann vom Wasserversorger eine Kostenübernahmeerklärung vorzulegen.

Über die Einleitung des Wasserschutzgebietsverfahrens werden weitere Träger öffentlicher Belange mit einer topografischen Karte informiert.

Von der geplanten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes werden im Regelfall informiert:

- **das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)**
- **die Untere Wasserbehörde**
- **das Gesundheitsamt**
- **die Landwirtschaftsverwaltung**
- **die Straßenbauverwaltung (Hessen Mobil)**
- **die Bergaufsicht und**
- **das Forstamt (Hessen-Forst)**

Sind die fachlichen Unterlagen unvollständig, so sind diese unter Fristsetzung von sechs Wochen zwecks Ergänzung an den Träger der Wasserversorgung zurückzugeben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann die Obere Wasserbehörde eine Nachfrist setzen oder das Verfahren von Amts wegen gegen Kostenerstattung weiter betreiben

Festsetzung von Amts wegen

Wie bereits oben ausgeführt, hat das Regierungspräsidium als Obere Wasserbehörde auf die Festsetzung der erforderlichen Wasserschutzgebiete hinzuwirken.

Legt der Träger der Wasserversorgung nicht innerhalb einer angemessenen Frist alle für die Festsetzung, Neufestsetzung oder Änderung eines Wasserschutzgebietes notwendigen Unterlagen vollständig vor, so kann das Verfahren von Amts wegen durchgeführt werden.

Alle Handlungen, die dem Träger der Wasserversorgung obliegen, werden im Verfahren von Amts wegen von der Oberen Wasserbehörde vorgenommen, insbesondere die Auftragsvergabe zur Erstellung der notwendigen Unterlagen. Die hierfür aufgewendeten Kosten sind dem Träger der Wasserversorgung aufzuerlegen.

2.2 Station 1 - Grundlagenerstellung

Zur Vorbereitung der Schutzgebietsfestsetzung wird von der verfahrensführenden Behörde ein Ortstermin durchgeführt.

Hieran sind beteiligt:

- **die Untere Wasserbehörde**
- **das Gesundheitsamt**
- **das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie**
- **der begünstigte Wasserversorger (und ggf. der von ihm beauftragte sachverständige Dritte)**
- **weitere Behörden**, soweit ihre Belange betroffen sind (z. B. Forstamt, Landwirtschaftsverwaltung ...)

Die seit der Vorlage der fachlichen Unterlagen durchgeführten Rohwasseruntersuchungen und Betriebsdaten sind bei diesem Termin vorzulegen.

Sinn dieses Ortstermins ist, sich erstmals gemeinsam ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten um die Gewinnungsanlage zu machen und gegebenenfalls weitere vorgreifliche Maßnahmen zu erörtern. Von diesem Ortstermin wird eine Niederschrift gefertigt, die den Beteiligten zugeht.

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie oder ggf. der vom Wasserversorger beauftragte sachverständige Dritte erstellt ein hydrogeologisches Gutachten für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen mit einem Vorschlag zur Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen. Der Abgrenzungsvorschlag erfolgt, soweit dies möglich ist, parzellenscharf. Das Gutachten enthält weiterhin einen Vorschlag zur Einstufung des Wasserschutzgebietes in die Klassen A bis C in Abhängigkeit von der Nitratbelastung des Rohwassers sowie einen Vorschlag für die aus hydrogeologischer Sicht zu erlassenden Ver- und Gebote. Dieses Gutachten wird der Oberen Wasserbehörde (mit den fachlichen Unterlagen), dem Gesundheitsamt und dem Träger der Wasserversorgung zugeleitet.

Die Einstufung in die Klassen A bis C geschieht wie folgt:

Klasse A

- Wasserschutzgebiete mit Nitratbelastung im Rohwasser der zu schützenden Wassergewinnungsanlagen kleiner 15 mg/l NO₃⁻.
- Wasserschutzgebiete mit Nitratgehalten im Rohwasser der schützenden Wassergewinnungsanlage von größer 15 mg/l NO₃⁻, sofern bei sinkendem Trend mit einem Abfallen unter den 15-mg/l-Wert zu rechnen ist.

Klasse B

- Wasserschutzgebiete mit Nitratgehalten im Rohwasser der zu schützenden Wassergewinnungsanlage von 15 bis 25 mg/l NO₃-,
- Wasserschutzgebiete mit Nitratgehalten im Rohwasser der zu schützenden Wassergewinnungsanlage von kleiner 15 mg/l NO₃-, sofern bei steigendem Trend mit einem Übersteigen des 15-mg/l-Wertes zu rechnen ist,
- Wasserschutzgebiete mit Nitratgehalten im Rohwasser der zu schützenden Wassergewinnungsanlagen von größer 25 mg/l NO₃-, sofern bei sinkendem Trend mit einem Abfallen unter den 25-mg/l-Wert zu rechnen ist.

Klasse C

- Wasserschutzgebiete mit Nitratgehalten im Rohwasser der zu schützenden Wassergewinnungsanlage von größer 25 mg/l NO₃-,
- Wasserschutzgebiete mit Nitratgehalten im Rohwasser der zu schützenden Wassergewinnungsanlage von 15 bis 25 mg/l NO₃-, sofern bei steigendem Trend mit einem Übersteigen des 25-mg/l-Wertes zu rechnen ist,
- Wasserschutzgebiete, für die sonstige Anhaltspunkte (z. B. reduzierende Verhältnisse) bestehen, dass ein erhöhter Nitratreintrag in das Grundwasser zu besorgen ist.

Sofern das Gutachten von einem sachverständigen Dritten erstellt wird, ist das Merkblatt des Hessischen Landesamtes Naturschutz, für Umwelt und Geologie: *„Anforderungen an ein hydrogeologisches Gutachten zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten bei der Vergabe an sachverständige Dritte“* (Anlage zu diesem Verfahrensbuch) zu beachten. In diesem Fall erfolgt eine fachliche Prüfung des Gutachtens durch das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Das hydrogeologische Gutachten ist wesentliche Grundlage des weiteren Verfahrens.

Das Gesundheitsamt gibt innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine gutachterliche Stellungnahme auf der Grundlage des hydrogeologischen Gutachtens des beauftragten Dritten oder des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie ab und leitet diese dem Regierungspräsidium zu.

Die zuständige Landwirtschaftsverwaltung und - soweit erforderlich - das Forstamt erstellt/erstellen ebenfalls innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine vereinfachte Stellungnahme zur geplanten Wasserschutzgebietsausweisung sowie - bei einem festzusetzenden Wasserschutzgebiet der Klasse C - eine gutachterliche Stellungnahme über den Stand und die Entwicklung der landwirtschaftlichen (bzw. forstwirtschaftlichen) Nutzung innerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes und legt/legen diese dem Regierungspräsidium vor.

Auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen sowie ihrer fachlichen und örtlichen Kenntnisse legt die Obere Wasserbehörde die Grenzen des Wasserschutzgebietes fest.

Soweit bei der zeichnerischen Darstellung die Grenzen der einzelnen Schutzzonen nicht mit den Flurstücksgrenzen übereinstimmen, müssen die Teilflächen in den Planunterlagen genau bezeichnet werden.

Im Anschluss daran werden folgende Unterlagen benötigt:

- a) unbeglaubigte Abzeichnungen aus dem Katasterkartenwerk mit den Grenzen des Wasserschutzgebietes (im Regelfall 8-fach),
- b) topographische Karten (i. M. 1 : 10.000 oder 1 : 25.000, bei sehr großen Wasserschutzgebieten 1 : 50.000) mit der Darstellung des gesamten Wasserschutzgebietes und der Gemarkungsgrenzen (im Regelfall 16-fach, sowie Exemplare für die vom Wasserschutzgebiet betroffenen Gemeinden);
- c) eine geeignete Druckvorlage der vorgenannten topographischen Karten mit eingetragenen Wasserschutzgebiet als Folie zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger (1fach);
- d) eine Aufzählung der in die jeweiligen Schutzzonen einbezogenen Flurstücke (Zone/n I), Fluren (Zone/n II) und Gemarkungen (Zone III) mit einem Hinweis auf evtl. nur teilweise betroffene Flurstücke, Fluren und Gemarkungen,

Die genannten Unterlagen können von der Oberen Wasserbehörde oder vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (gegen Kostenerstattung) erstellt werden. Ggf. ist eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung vorzulegen.

Eine Bearbeitung durch einen sachverständigen Dritten oder den Wasserversorger selbst ist möglich. Die Bearbeitung hat dann in Abstimmung mit der Oberen Wasserbehörde bzw. dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu erfolgen

Soweit erforderlich kann die Obere Wasserbehörde zusätzliche bzw. andere Karten /Unterlagen auf Kosten des Trägers der Wasserversorgung anfordern. Zum Beispiel:

- a) eine Darstellung der in den vorgesehenen Schutzzonen bereits vorhandenen Nutzungen,
- b) eine Aufstellung der in den Zonen II und III/IIIA befindlichen Gewerbebetriebe und unter Bergaufsicht stehenden Betriebe, die aus dem Gewerbekataster bzw. dem Betriebsverzeichnis ersichtlich sind (Branche, Standort, Eigentümer/Betreiber).

Sofern das Wasserschutzgebiet in die Klasse C (Nitratwerte > 25 mg/l) eingestuft wird und landwirtschaftliche Flächen im Wasserschutzgebiet liegen, beauftragt der Wasserversorger einen sachverständigen Dritten mit der Erstellung eines Gutachtens zur Nitrataustragungsgefährdung (NAG-Gutachten) mit folgenden Unterlagen:

- a) eine Bodenkarte des Wasserschutzgebietes,
- b) eine aus der Bodenkarte abgeleitete einheitentreue Karte der Nitrataustragungsgefährdung in 5 Klassen,
- c) eine parzellenscharfe Karte der Nitrataustragungsgefährdung in 5 Klassen und
- d) eine Nutzungskartierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Bei der Erstellung der Unterlagen hat der sachverständige Dritte die Vorgaben der Arbeitshilfe „Ermittlung der Nitrataustragungsgefährdung in Wasserschutzgebieten auf Grundlage von Auswertungen der Bodenflächendaten 1 : 5.000, landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L)“ anzuwenden. Weitergehende Informationen hierzu finden sich auf der Internetseite des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (www.hlnug.de). Die geforderten Kartenwerke sind jeweils in 5-facher Ausfertigung im Maßstab 1 : 5.000 zu erstellen. Die Kartierung kann auf vorhandene bodenkundliche Gutachten oder Bodenkarten des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie aufgebaut werden. Die Vorgehensweise bei der Erstellung der Karten sollte im Vorfeld mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie abgestimmt werden.

Das NAG-Gutachten bedarf der Abnahme durch die Obere Wasserbehörde. Dazu leitet der sachverständige Dritte ein Exemplar des Gutachtens vorab der Oberen Wasserbehörde zu, die dieses dann zur Plausibilitätskontrolle an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie weiterleitet. Nach erfolgter Zustimmung liefert der sachverständige Dritte die geforderte Anzahl der Gutachtenexemplare an die Obere Wasserbehörde aus. Die Obere Wasserbehörde versendet davon je 1 Exemplar an den Träger der Wasserversorgung und an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

Aufbauend auf der parzellenscharfen Karte der Nitrataustragungsgefährdung und in Abstimmung mit der zuständigen Landwirtschaftsverwaltung und ggf. unter Einbeziehung der Betroffenen (z. B. Landwirte) wird vom sachverständigen Dritten ein Vorschlag für die zu erlassenen Ver- und Gebote im Wasserschutzgebiet erarbeitet.

2.3 Station 2 - Entwurfsverfahren

Das Dezernat 41.1 erstellt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen einen Verordnungsentwurf und leitet diesen mit dem erforderlichen Kartenmaterial den Trägern öffentlicher Belange (TÖB) zur Stellungnahme zu.

Bei der Erstellung des Verordnungsentwurfes sind die für das Wasserschutzgebiet notwendigen Ver- und Gebote festzulegen. Die Notwendigkeit der einzelnen Schutzbestimmungen ist im Hinblick auf den konkreten Einzelfall zu überprüfen.

Im Regelfall werden folgende TÖB beteiligt:

- die betroffenen Kommune(n),
- das HLNUG,
- die Untere Wasserbehörde,
- das Gesundheitsamt,
- die Landwirtschaftsverwaltung,
- die Untere Bauaufsichtsbehörde,
- das Forstamt (Hessen-Forst),
- die Straßenbauverwaltung (Hessen-Mobil),
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
- die Deutsche Bahn
- die Telekom
- der hess. Bauernverband e. V. bzw. der zuständige Kreisbauernverband,

sowie die RP-internen Stellen

- Landesplanung
- Obere Naturschutz- und Obere Forstbehörde
- Obere Landwirtschaftsbehörde
- Bergaufsicht
- Obere Bodenschutzbehörde

Es obliegt der Oberen Wasserbehörde, eventuell weitere betroffene Behörden und Institutionen als TÖB zu beteiligen.

Für die Abgabe ihrer Stellungnahme wird den TÖB eine Frist von 6 Wochen vorgegeben.

Gleichzeitig mit der Beteiligung der TÖB wird die Offenlegung und Bekanntmachung des Verordnungsentwurfes des hydrogeologischen und ggf. bodenkundlichen Gutachtens und der Schutzgebietskarten in den betroffenen Städten und Gemeinden veranlasst, um auch sonstigen Personen, Stellen oder Einrichtungen, die von der Festsetzung des Wasserschutzgebietes betroffen sein könnten, die Möglichkeit zu geben, Bedenken und Anregungen gegen die geplante Wasserschutzgebietsfestsetzung vorzubringen. Die Offenlegung erfolgt für 2 Monate und wird vorher in den betroffenen Städten und Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung muss den Ort an dem der Entwurf mit den zugehörigen Unterlagen für zwei Monate offen liegt und den Ablauf der Frist zum Vorbringen von Anregungen und Bedenken (1 Monat nach Ende der Offenlegung) beinhalten.

Die bei dem Träger der Wasserversorgung, den beteiligten Städten und Gemeinden und der Oberen Wasserbehörde eingegangenen Bedenken und Anregungen werden geprüft und erforderlichenfalls den jeweils zuständigen Fachbehörden (z. B. HLNUG) zur Stellungnahme übersandt.

Nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen kann ein Erörterungstermin durchgeführt werden. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn besondere Anforderungen an die landwirtschaftliche Nutzung im Wasserschutzgebiet in der Schutzgebietsverordnung enthalten sein sollen.

Gegebenenfalls kann dieser Erörterungstermin zu einer Änderung des geplanten Wasserschutzgebietes, d. h. entweder seiner Grenzen oder aber der in der Verordnung enthaltenen Ge- und Verbote, führen.

Ist dies der Fall, so kann die Erstellung und Vorlage geänderter Schutzgebietskarten und/oder die erneute Bekanntmachung und Offenlegung eines geänderten Verordnungsentwurfes erforderlich sein. Das Festsetzungsverfahren beginnt dann neu in dem jeweiligen Stadium.

Führen die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu keiner Änderung der vorgesehenen Ver- und Gebote bzw. der Abgrenzung des Wasserschutzgebietes, so sind die Betroffenen im Rahmen des weiteren Verfahrens unter Angabe von Gründen zu informieren, weshalb ihre Anregungen und Bedenken im Verfahren keine Berücksichtigung finden können.

2.4 Station 3 - Erlass der Rechtsverordnung

Die Obere Wasserbehörde setzt das Wasserschutzgebiet gemäß § 51 WHG in Verbindung mit § 13 HWG als Rechtsverordnung fest.

Nach der Abwägung aller Anregungen und Bedenken, wird die Wasserschutzgebietsverordnung erstellt.

Die Verordnung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

Mit dieser Veröffentlichung tritt die Verordnung in Kraft.

Die betroffenen Städte und Gemeinden machen die Verordnung ortsüblich bekannt.

Folgende Stellen erhalten eine Ausfertigung der Verordnung mit Planunterlagen:

- a) **Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen,**
- b) **der Wasserversorger,**
- c) **das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie,**
- d) **die Untere Wasserbehörde,**
- e) **das Gesundheitsamt,**
- f) **die zuständige Landwirtschaftsverwaltung,**
- g) **das Forstamt,**
- h) **die Bauaufsichtsbehörde,**
- i) **das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen**
- j) **die direkt betroffene Gemeinde (sofern sie nicht selbst Wasserversorger ist),**
- k) **die Obere Naturschutzbehörde und**
- l) **die Obere Landesplanungsbehörde.**

Durch die zuständige Landwirtschaftsverwaltung wird der Verordnungstext an die von der Festsetzung des Wasserschutzgebietes betroffenen Land- und Forstwirte verteilt.

Mit dem Eintrag des Wasserschutzgebietes bzw. der Wasserschutzgebietsverordnung in das Wasserbuch (§ 87 Absatz 2 Ziffer 2 WHG) ist das Festsetzungsverfahren abgeschlossen.

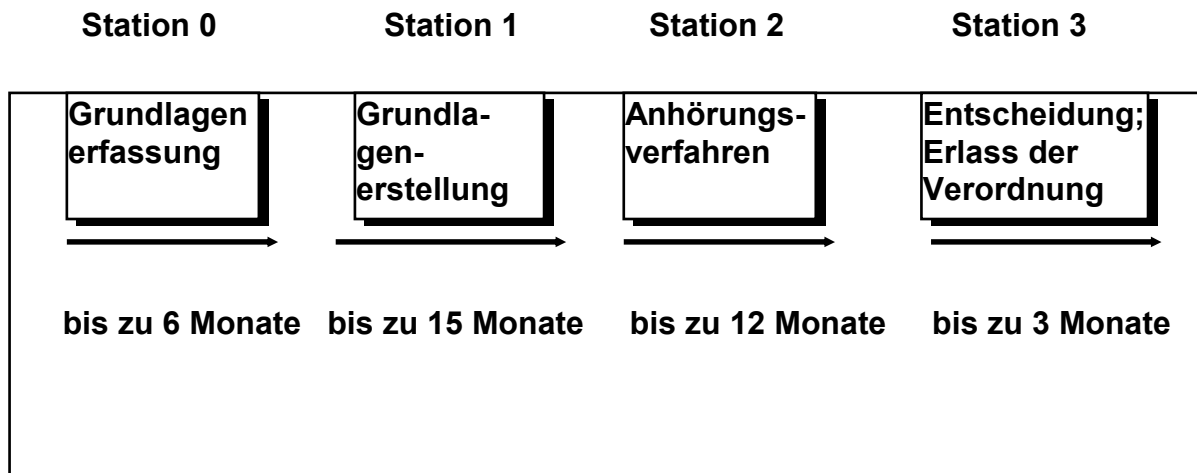
Sind gemäß § 52 Abs. 4 WHG Entschädigungen zu leisten, so wird über diese in einem besonderen Verfahren nach Inkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung entschieden.

Da das Wasserschutzgebiet durch Rechtsverordnung ausgewiesen wird, ist das geeignete und zulässige Rechtsmittel, die Durchführung eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel, in dem die Rechtmäßigkeit der Verordnung bzw. des Festsetzungsverfahrens geprüft wird.

2.5 Zeitlicher Verfahrensablauf

Die Dauer eines Festsetzungsverfahrens ist auf den jeweiligen Einzelfall bezogen (Größe, Lage, vorhandene Gefährdungspotentiale etc.) sehr unterschiedlich.

Nachfolgend aufgeführte Zeiten sind daher als Richtschnur zu sehen:



3. Zeitmanagement: Ihr Verfahren

Zeit ist (häufig) Geld.

Um die Verfahren besser als bisher steuern zu können, setzen wir uns für jedes konkrete Verfahren Sollzeiten und überwachen diese, damit wir einen zügigen Verfahrensablauf, natürlich unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährleisten können. Die folgende Abbildung zeigt das Muster eines solchen Kontoauszuges:

Bezeichnung	Soll-Termin	Ist-Termin
Eingang der Festsetzungsunterlagen gemäß 2.1		
Vollständigkeitsprüfung		
Unterlagen sind vollständig - Einleitung des Verfahrens	6 Wochen	
Grundlagenerstellung gemäß 2.2		
Erstellung des Verordnungsentwurfes		
Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	6 Wochen	
Öffentliche Bekanntmachung/Offenlegung	2 Monate	
Ende der Frist für Bedenken und Anregungen	1 Monat	
Stellungnahmen der Fachbehörden		
Erörterungstermin		
Entscheidung		
Erlass der Rechtsverordnung		
Versendung an Behörden und Einwender		
Bekanntmachung in betroffenen Kommunen		
Veröffentlichung im Staatsanzeiger/Inkrafttreten		
Wasserbucheintrag		
Verfahrensende		

Wir können leider nicht für jedes Verfahren gewährleisten, dass der angestrebte zeitliche Ablauf auf Woche oder Monat genau einzuhalten ist. Die Komplexität der Wasserschutzgebietsverfahren sowie die Abwägung und der Ausgleich der verschiedenen widerstreitenden Interessen können im Einzelfall zu Verzögerungen führen.

Wir verstehen die Soll-Daten des konkreten Verfahrens dennoch als eine Selbstverpflichtung, die wir im Interesse einer effizienten Aufgabenerfüllung beachten wollen. Ein Abschluss des Wasserschutzgebietsverfahrens soll innerhalb von maximal 36 Monaten erreicht werden.

4. Unser Anliegen: Kundenzufriedenheit

Die Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist ein gesetzlicher Auftrag. Im Rahmen dieses gesetzlichen Auftrages werden wir, die Interessen der Einzelnen integrieren und gegenüber den öffentlich-rechtlichen Belangen des Grund- und Trinkwasserschutzes abwägen.

Unser Anliegen bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist es, allen Beteiligten - insbesondere den Wasserversorgern - das Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten transparent und die einzelnen Verfahrensschritte verständlich zu machen.

Unser Ziel ist auch immer die weitere Optimierung der Verfahrensabläufe und die Nutzung aller Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung unter Beibehaltung einer hohen Qualität.

Helfen Sie uns dabei, indem Sie uns Ihre Einschätzung des Verfahrensablaufs mitteilen und auch mögliche Verbesserungsvorschläge nennen.

5. Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen

Das Regierungspräsidium Gießen ist für die fünf mittelhessischen Landkreise

- **Gießen**
- **Lahn-Dill**
- **Limburg-Weilburg**
- **Marburg-Biedenkopf und**
- **Vogelsberg**

zuständig.

Die Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten führt das **Dezernat 41.1** durch.

Sie finden uns im Behördengebäude in der **Marburger Str. 91 in 35396 Gießen.**
Postanschrift: Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

Ihre **Ansprechpartner** für Wasserschutzgebiete in den Landkreisen sind:

Gießen	Frau Theiss	☎	(0641) 303 4151
Lahn-Dill-Kreis	Frau Schäfer	☎	(0641) 303 4144
Limburg-Weilburg	Herr Fuchs	☎	(0641) 303 4136
Marburg-Biedenkopf	Frau Wendel	☎	(0641) 303 4153
	Herr Muth	☎	(0641) 303 4142
Vogelsberg	Frau Koch	☎	(0641) 303 4134
	Herr Pior	☎	(0641) 303 4143
Verantwortlicher Dezernatsleiter ist	Herr Burk	☎	(0641) 303 4133

Unsere Sprechzeiten

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr

Selbstverständlich können auch Termine außerhalb der oben genannten Sprechzeiten vereinbart werden.

6. Anlage

Merkblatt

Anforderungen an ein hydrogeologisches Gutachten zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten bei der Vergabe an sachverständige Dritte

1. Einleitung

Titel, Kreis, Gemeinde, Bezeichnung, Verteiler, Ortstermin mit Niederschrift, „RPU-ID“, Antragsunterlagen, Nachlieferungen

2. Sachstand

Anlagen der Gemeinde, Versorgungssituation, Wasserbedarf, Wasserrecht

3. Technische Angaben

Art, Lage (R-H-Werte), NN-Höhe, Flurstücke, Erstellungsdatum, Ausbau, Beschaffenheit des Rohwassers (min. 5 Jahre), Auswirkungen für die Schutzgebietsgrenzen, Aufbereitung, NO₃-Klasse, Schüttung / Leistung (min. 5 Jahre), Ruhe- und Betriebswasserspiegel, Pumpversuche, Förderdaten (min 5 Jahre)

4. Geologische – hydrogeologische Situation

geographische, hydrologische und geologische Situation, Bohrungen, Schichtenverzeichnisse, Durchlässigkeiten, Hohlraumart, Tektonik, Grundwasserfließrichtung, Beschreibung der Leiter / Nichtleiter, Grundwasserangebot, Neubildung, Grundwasserbilanz, Grundwasserstände, andere Entnahmen im Einzugsgebiet

5. Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung

s. DVGW-Richtlinie W 101 sonstige Gefahrenpotentiale, Altablagerungen

6. Abgrenzung der Schutzzonen

Zone I, Zone II, Zone III

7. Verbote in den Schutzzonen

Vorschläge zum Ver- und Gebotskatalog der Musterverordnung, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung (§ 8 ff Muster-WSG-VO)

8. Oberflächennahe Rohstoffe, konkurrierende Nutzungen

9. Kartenanhang (s. VwV)

Alle Kartenanhänge müssen in digitaler Form erstellt werden, es sind die neuesten Katasterkarten (ALK) und topographischen Karten zu verwenden und dem HLUG zu übergeben. Die Abgrenzungen (Schutzgebietsgrenzen) sind ARC/Info – kompatibel (shape, cover, e00) dem HLUG vorzulegen.